



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE

BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Benachrichtigung per E-Mail

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der Landesregulierungs-
behörde Baden-Württemberg

Stuttgart 11.05.2022

Name Margaret Kloster

Durchwahl +49 (711) 126-1249

E-Mail Margaret.Kloster@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

 Rundschreiben 2022-04

Hinweise zum Verfahren nach § 34a ARegV

Anlage

Erhebungsbogen für Gasnetzbetreiber nach § 34a ARegV

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) Hinweise zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich aufgrund eines Antrages nach § 34a ARegV für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) bzw. Strom (2024 bis 2028).

1. Einleitung

Verteilnetzbetreiber (VNB) können gemäß § 34a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de/ - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz - auf Wunsch auch in Papierform



den Kapitalkostenabgleich (KKA) beantragen. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) wurde der KKA für VNB nach § 6 Abs. 3 ARegV eingeführt. Für Investitionen aus den ersten beiden Regulierungsperioden wurde in § 34 Abs. 5 ARegV eine Übergangsregelung vorgesehen, um allgemeine Härten durch den Systemübergang zu vermeiden. Diese Übergangsregelung war nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern grundsätzlich auch ausreichend, um gegebenenfalls aufgetretene allgemeine Härten zu vermeiden, da die Refinanzierung dieser Investitionen über die Erlösobergrenzen und deren Anpassungen in den ersten beiden Regulierungsperioden, den Erweiterungsfaktor sowie die Mittelrückflüsse für zu ersetzende Anlagegüter vor Beginn der Anreizregulierung gewährleistet wurde. Mit Beschluss des Bundesrats vom 25.06.2021 (BR-Beschluss-Drucksache 405/21) wurde in § 34a ARegV darüber hinaus letztmalig für die Dauer der vierten Regulierungsperiode eine daran anknüpfende Übergangsregelung in die ARegV aufgenommen, um Netzbetreibern in außerordentlichen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Härten geltend zu machen und gegebenenfalls über eine Anpassung der Erlösobergrenze zusätzliche Erlöse zur Abmilderung dieser besonderen Härten zu erhalten.

2. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung einer Anpassung der EOG nach § 34a ARegV setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell ist Voraussetzung, dass der VNB den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den KKA im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV führen kann, die an das Investitionsverhalten des VNB in den Jahren 2009 bis 2016 anknüpfen.

2.1. Formelle Voraussetzungen

Formelle Voraussetzung für die Anpassung der EOG aufgrund der Genehmigung nach § 34a ARegV ist die form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

2.1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt nach § 34a Abs. 1 S. 1 ARegV sind ausschließlich VNB. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des VNB im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

2.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 34a ARegV kann bis zur Ausschlussfrist nach § 34a Abs. 1 S. 2 ARegV gestellt werden.

Nur der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen (im Sinne des Gliederungspunkts 2.1.3) wird mit Blick auf § 34a Abs.2 S. 5 ARegV seitens der LRegB als fristwährend anerkannt.

- Ausschlussfrist für Gas-VNB: Bis zum **30.06.2022**.
- Ausschlussfrist für Strom-VNB: Bis zum **30.06.2023**.

Die LRegB begrüßt es, wenn die Strom-VNB ihre Anträge frühzeitig, gerne auch schon in 2022, stellen. Für den Strombereich bedeutet dies eine Entzerrung der Verfahrensabläufe sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch auf Seiten der Behörde (z. B. mit Blick auf Kostenprüfung, Effizienzvergleich etc.).

2.1.3. Form und Inhalt des Antrags

Nach § 34a Abs. 2 S. 5 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers alle erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachzuvollziehen.

Die Netzbetreiber sind gehalten, den Erhebungsbogen zur Übermittlung ihrer Angaben zu verwenden, den die LRegB jeweils in einer Strom- und in einer Gas-Version zur Verfügung stellt.

Die Erhebungsbögen werden von der LRegB zum Download als XLSX-Datei bereitgestellt und sind auf der Internetseite der LRegB (<https://www.versorger-bw.de>) jeweils in aktueller Fassung unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ eingestellt: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehorde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Auf der Internetseite der LRegB steht derzeit nur der Erhebungsbogen für die Gas-VNB zur Verfügung. Der Erhebungsbogen für Strom-VNB wird noch eingestellt. Über die Einstellung des Strom-Erhebungsbogens wird gesondert informiert.

Der Antrag auf Genehmigung einer Anpassung der EOG nach § 34a ARegV ist mit Blick auf die elektronische Aktenführung – **ausschließlich elektronisch durch Übermittlung des Erhebungsbogens und eines Anschreibens über die BITBW-Cloud** einzureichen.

Der Erhebungsbogen muss nicht zwingend für alle Betrachtungsjahre vollständig ausgefüllt sein. Die LRegB behält sich die Nachforderung weiterer Angaben vor.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Anpassung der Erlösobergrenze nach § 34a ARegV voraus, dass der VNB den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den KKA im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV führen kann.

Zentrales Tatbestandsmerkmal des § 34a Abs. 1 S. 1 ARegV ist der **Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den KKA**. Die Regelung des § 34a Abs. 2 S. 1 ARegV konkretisiert dieses Tatbestandsmerkmal.

2.2.1. Relevante Fallvarianten

2.2.1.1. Grundfall (ohne einen oder mehrere Netzübergänge im Betrachtungsjahr)

Der Antragsteller wählt ein Betrachtungsjahr aus dem Zeitraum 2009 bis 2016. Ergibt sich, dass die Investitionen des Netzbetreibers in diesem Betrachtungsjahr größer als 4 % des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV des gleichen Kalenderjahres ausgefallen sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der EOG. Somit sind für das ausgewählte Betrachtungsjahr im Erhebungsbogen einheitlich anzugeben:

- Die Investitionen für das betreffende Kalenderjahr und
- das Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV für das betreffende Kalenderjahr.

Hinweis für die Gas-VNB: Investitionen und Sachanlagen, die im Rahmen der Biogasumlage berücksichtigt werden, sind nicht einzubeziehen.

2.2.1.2. Bereinigungsfall (mit einem oder mehreren Netzübergängen im Betrachtungsjahr)

Hat im Betrachtungsjahr ein Netzübergang nach § 26 ARegV stattgefunden, sind solche Netzübergänge nach § 26 ARegV bei der Feststellung nach § 34 Abs. 2 S. 1 ARegV, ob der 4%-Schwellenwert im Betrachtungsjahr überschritten ist, zu bereinigen. D.h., Werte aus diesen Netzübergängen sind einheitlich sowohl aus den Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Investitionen als auch aus den Angaben zum berücksichtigungsfähigen Bruttosachanlagevermögen herauszurechnen. Somit sind für das ausgewählte Betrachtungsjahr im Erhebungsbogen anzugeben:

- Um Netzübergänge bereinigte Angabe der Investitionen für das betreffende Kalenderjahr,
- um Netzübergänge im betreffenden Kalenderjahr bereinigte Angabe des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV sowie eine
- separate Angabe des oder der Netzübergänge für das gewählte Betrachtungsjahr.
- Angabe der Investitionen in das übergegangene Netz für das betreffende Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt des Netzübergangs in diesem Jahr

2.2.2. Berücksichtigungsfähige Investitionen

Im Rahmen des Antrags nach § 34a ARegV können nur solche Investitionen berücksichtigt werden, die im Betrachtungsjahr zugleich auch im Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV Berücksichtigung finden.

Hierzu zählen auch die entsprechenden Investitionen aller Netzbetreiber, deren Netze in späteren Jahren im Wege eines Vollnetzübergangs übernommen worden sind.

2.2.3. Berücksichtigungsfähiges Bruttosachanlagevermögen

Mit Blick auf das Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten sind alle Anlagengüter zu berücksichtigen, die bezogen auf den Netzbetrieb des Antragstellers im jeweiligen Kalenderjahr in Betrieb befindlich waren und nach § 6a StromNEV/GasNEV indexiert werden können. Hierzu zählen auch die entsprechenden Sachanlagen aller Netzbetreiber, deren Netze in späteren Jahren im Wege eines Vollnetzübergangs übernommen worden sind.

Umfasst sind auch Anlagengüter, die bereits vollständig abgeschrieben sind. Nicht umfasst jedoch sind Grundstücke, da diese zwar den Sachanlagen zugeordnet werden, aber an sich nicht nach § 6a StromNEV/GasNEV indexiert werden. Die Erfassung der betreffenden Anlagengüter erfolgt – in bewährter Weise – getrennt danach, ob diese im Eigentum des Netzbetreibers standen oder dem Netzbetreiber nur vom Verpächter (als Eigentümer) zu Zwecken des Netzbetriebs überlassen waren.

2.2.4. Im Betrachtungsjahr nicht zu berücksichtigende Netzübergänge

Jeder Netzübergang, der im Betrachtungsjahr vom 01.01., 00.00 Uhr, bis zum 31.12., 23.59 Uhr, stattgefunden hat, ist bei der Bestimmung der Investitionen und des Bruttosachanlagevermögens für das jeweilige Betrachtungsjahr zu bereinigen.

3. Berechnung der EOG-Anpassung

Die im Einklang mit diesen Vorgaben berechneten Beträge werden im Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV im Rahmen der EOG-Entscheidung für die 4. Regulierungsperiode in Gestalt eines abschmelzenden Sockels nach Maßgabe des § 34a Abs. 3 ARegV mitberücksichtigt.

4. Hinweise zur Befüllung des Erhebungsbogens

Beim Ausfüllen des Erhebungsbogens darf keine Veränderung an der grundsätzlichen Struktur der XLSX Datei vorgenommen werden.

Die im Erhebungsbogen enthaltenen Ausfüllhinweise („Erläuterungen“) sind zu beachten.

Berücksichtigungsfähiges Bruttosachanlagevermögen, das vor 1930 angeschafft wurde, ist kumuliert als Zugang im Jahr 1930 einzutragen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Pross -1243, Frau Reichle -1242, Frau Schellmann -1251) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kloster